

§ 2 ARV Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARV)

Bundesrecht

Titel: Verordnung über die Reisekostenvergütung
bei Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung - ARV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ARV

Gliederungs-Nr.: 2032-2-11

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 ARV – Kostenerstattung

(1) ¹Bei Bahnreisen werden die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse erstattet. ²Abweichend von Satz 1 werden bei Reisen innerhalb der Europäischen Union, zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich sowie innerhalb und zwischen den genannten Staaten Fahrtkosten für das Benutzen der ersten Klasse erst ab einer Fahrzeit von 2 Stunden erstattet.

(2) ¹Die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse werden erstattet bei

1. Flugreisen innerhalb Europas (Anlage) oder
2. Flugreisen mit einer reinen Flugzeit von weniger als 4 Stunden.

²Ab einer reinen Flugzeit von 4 Stunden können die Kosten einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden, sofern es sich nicht um Flugreisen nach Satz 1 Nummer 1 handelt. ³Für besondere dienstliche und persönliche Ausnahmefälle kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

(3) Bei Schiffsreisen werden neben dem Fahrpreis die Kosten für das Benutzen einer Zwei-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattet.